



Verordnung

über die Festsetzung der besonderen Nächtigungsabgabe für die Gemeinde Nußdorf . a. H.
(Rechtsgrundlage: § 1 Abs 4 iVm § 11 Salzburger Nächtigungsabgabensetz (SNAG) LGBl Nr 7/2020 idgF)

1. Durch die Bürgermeisterin der Gemeinde Nußdorf am Haunsberg wird die Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe als jährlicher Pauschalbetrag wie folgt festgesetzt:

für Ferienwohnungen mit mehr als 130 m ² Nutzfläche	532 Euro
für Ferienwohnungen mit mehr als 100 m ² bis einschließlich 130 m ² Nutzfläche	504 Euro
für Ferienwohnungen mit mehr als 70 m ² bis einschließlich 100 m ² Nutzfläche	420 Euro
für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m ² bis einschließlich 70 m ² Nutzfläche	364 Euro
für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m ² Nutzfläche	280 Euro
bei dauernd abgestellten Wohnwagen	182 Euro

2. Vor der Festsetzung der allgemeinen und besonderen Nächtigungsabgabe wurde eine Stellungnahme der Gemeindevertretung Nußdorf a.H. eingeholt und wurde von dieser der Festsetzung in der vorstehenden Höhe mit Beschluss vom 12.12.2024 zugestimmt.
3. **Die Verordnung tritt mit 01.07.2025 in Kraft**

Die Bürgermeisterin

Waltraud Brandstetter

Kundgemacht am: 13.12.2024

